

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung Einladung nur zu **Besuchsaufenthalten**

I. Was ist eine Verpflichtungserklärung:

Bitte vergewissern Sie sich zunächst anhand der Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (siehe Vordruck erforderliche Unterlagen), ob Sie tatsächlich eine Verpflichtungserklärung abgeben wollen. Die Verwaltungsgebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt 29 € pro Dokument.

II. Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit entscheidend. Sie ist anhand geeigneter Nachweise zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich auf die Anzahl der Personen, denen Sie Unterhalt gewähren sowie auf die Anzahl Ihrer Besucher und hat sich an den Pfändungsfreigrenzen der Anlage des § 850c Zivilprozessordnung zu orientieren. Anhand folgender Tabelle können Sie sehen, ob Ihr Nettoeinkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreicht.

Gastgeber \ Anzahl der Besucher	1 Besucher	2 Besucher	3 Besucher	4 Besucher
- Alleinstehende Person	1.620 €	1.910 €	2.190 €	2.480 €
+ 1 unterhaltsberechtigter Person	2.240 €	2.640 €	3.040 €	3.440 €
+ 2 unterhaltsberechtigter Personen	2.610 €	3.110 €	3.610 €	4.094 €
+ 3 unterhaltsberechtigter Personen	3.060 €	3.730 €	4.172 €	4.372 €
+ 4 unterhaltsberechtigter Personen	3.670 €	4.196 €	4.396 €	4.596 €
+ 5 unterhaltsberechtigter Personen	4.165 €	4.365 €	4.565 €	4.765 €

(Einkünfte wie etwa Spesen, Essensgelder, Weihnachtsgeld bis 500 €, Erziehungs-, Eltern-, Kindergeld, Witwen- und Waisenrenten können bei der Berechnung der Pfändungsgrenze nicht berücksichtigt werden, da diese pfändungsfrei sind.)

Unterhaltsberechtigter sind Ehegatten, die monatlich unter 1.340 € Nettoeinkommen erzielen. Kinder oder sonstige Personen gelten als unterhaltsberechtigter, wenn sie ein monatliches Nettoeinkommen unter 600 € (unverbindlicher Richtwert) haben. Soll das Einkommen beider Ehegatten zugrunde gelegt werden, müssen sich beide Ehegatten verpflichten und später auf der Verpflichtungserklärung unterschreiben. In diesem Fall wird das Einkommen addiert.

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben ein Kind und möchten einen Besucher einladen. Ihr Ehegatte und das Kind sind nicht erwerbstätig, somit leben Sie mit zwei unterhaltsberechtigten Personen in einem Haushalt. Ihr monatliches Nettoeinkommen müsste demnach mindestens 2.610 € betragen, um einen Besucher einladen zu können.

III. Vorab benötigte Unterlagen zur Prüfung (per Email oder Post):

1. unterschriebene Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Vordruck)
2. von Ihnen ausgefüllte Selbstauskunft zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Vordruck)
3. unterschriebene Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS (Vordruck)
4. Kopie Ihres Ausweisdokumentes
5. Kopie Ihres Aufenthaltstitels, sofern Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen
6. Kopie des Reisepasses Ihres Gastes, wenn möglich
7. Kopie Ihrer Einkommensnachweise (je nach persönlichen Verhältnissen):
 - a. bei Beschäftigten: die letzten drei Lohnabrechnungen
 - b. bei Selbständigen: Bescheinigung des Steuerberaters über das **aktuelle monatliche Nettoeinkommen** (siehe Vordruck Musterbescheinigung Einkommen Selbständige; der letzte Steuerbescheid ist nicht ausreichend)
 - c. Rentenbescheid
 - d. sonstige Einkommensnachweise (z.B. Arbeitslosengeld I Bescheid, Krankengeld Bescheid, Nachweis der zu versteuernden Mieteinnahmen anhand einer Bescheinigung des Steuerberaters, siehe Vordruck Musterbescheinigung Mieteinnahmen)

Bitte reichen Sie diese Unterlagen **als PDF** direkt per Email an service-abh@rheingau-taunus.de oder per Post ein. Eine Vorsprache ohne Terminvereinbarung, auch zur Abgabe von Unterlagen ist nicht mehr möglich.

IV. Persönliche Vorsprache in der Behörde nur nach Terminabsprache:

Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache. Hierzu ist dann auch die Vorlage Ihres Ausweisdokumentes im Original erforderlich. Berücksichtigen Sie bitte, dass die Vorsprache nur persönlich möglich ist und nicht durch bevollmächtigte Personen ersetzt werden kann.